

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 100.

Dienstag, den 9. April.

1844.

### Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Ostermesse beginnt  
den 22. April  
und endigt  
mit dem 11. Mai.
  - 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
  - 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
  - 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
  - 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
  - 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsorts wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
  - 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
  - 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
  - 9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionseschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.
- Leipzig, den 12. Februar 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung, die Aufnahme der Viehbestandslisten betreffend.

In Gemäßheit einer von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern unterm 2. d. Mis erlassenen Verordnung sind für Staatswirthschaftliche Zwecke im laufenden Jahre wieder Listen über den am 31. März dieses Jahres in hiesiger Stadt vorhandenen Viehbestand anzufertigen. Zu diesem Behufe fordern wir hierdurch jeden Viehbesitzer allhier auf, seinen Viehbestand (mit Inbegriff des Mastviehs), wie solcher am 31. März d. J. beschaffen sein wird, genau und nach Maßgabe des sub  $\odot$  beigefügten Schema zu verzeichnen und diese Bestandsliste spätestens bis zum

9. April dieses Jahres

bei unserer Rathskube einzureichen.  
Leipzig, den 21. März 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

$\odot$   
Viehbestand des Unterzeichneten am 31. März 1844.

I. Nr. des Brands- catasters.	II. Pferde.		III. Kindvieh.					IV. Schafe.					V. Schweine.			VI. Ziegenvieh.	VII. Fehl.	VIII. Bienenstöcke.	Anmer- kungen.	
	über 3 Jahre.	unter 3 Jahre.	über 2 Jahre.		unter 2 J.			über 2 Jahre.		unter 2 J.			Fauces.	Mutterf Schweine.	Fäuser.					Fertel.
			Bullen.	Ochsen.	Stöbe.	männlich.	weiblich.	Böde.	Fammel.	Butterfchafe.	männlich.	weiblich.								
	a.	b.	a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.	e.								

Leipzig, den 31. März 1844.

Namensunterschrift.  
.....